

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Abwehr von Gefahren in der
Gemeinde Rosenthal am Rennsteig**

Aufgrund der §§ 27, 27a, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), neu gefasst durch Gesetz vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) erlässt die Gemeinde Rosenthal am Rennsteig als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Zweckbestimmung und Geltungsbereich

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung dient der Gefahrenabwehr und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf allen Straßen und öffentlichen Anlagen.

(2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

(3) Spezielle und höherrangige Vorschriften bleiben unberührt, soweit sie dieser Verordnung vorgehen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören (§ 2 Thüringer Straßengesetz):

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper (mind. 4,50 m);

c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gemeindegebiet zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder zugänglichen

a) öffentlichen Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Kinderspielplätze sowie Gedenkplätze,

b) Ruhebänke, öffentliche Toilettenanlagen, Fahrgastwarteallen, Sport- und ähnliche Einrichtungen,

c) Gewässer und deren Ufer,

d) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Abfall- und Sammelbehälter, Anschlagtafeln, Informationsstelen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Hochwasserschutz- und Baustelleneinrichtungen.

(4) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind motorbetriebene Fahrzeuge einschließlich deren Fahrzeugteile und Anhänger sowie bewegliche Vorrichtungen jeder Art, die der Beförderung von Personen oder Sachen dienen.

§ 3

Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Verboten ist insbesondere:

a) das aggressive Betteln (etwa durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Einsatz von Tieren als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen)

b) das Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und soweit dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindert werden

- c) das Stören in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (z.B. durch Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchstücke)
- d) das Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen öffentlichen Toiletten
- e) auf Straßen und in Anlagen dürfen keine Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere ausgelegt werden
- f) Anlagen nach § 2 Abs. 3 Buchstaben a) und c) oder Straßenbegleitgrün mit Fahrzeugen im Sinne § 2 Abs. 4, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge, zu befahren oder dort zu parken, soweit dies nicht durch besondere Hinweisschilder gestattet ist.

§ 4

Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarte-hallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren.
- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen.
- c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 5

Gefahrenabwehr

- (1) Gegenstände, die auf Straßen oder Anlagen herabfallen können und dadurch Personen oder Sachen gefährden, sind zu sichern. Ist dies nicht möglich, so sind die Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Der gefährdete Teil der Straße oder Anlage ist abzusperren und bei Dunkelheit oder schlechter Witterung durch gelbes Licht zu kennzeichnen.
- (2) Die Pflicht zur Absicherung, Entfernung und Kenntlichmachung besteht auch, wenn der Fußgänger- oder Fahrverkehr durch Hindernisse, offene Schächte oder Ähnliches gefährdet wird.
- (3) Einfriedungen von Grundstücken an Straßen oder Anlagen sind so zu unterhalten, dass sie weder Personen oder Sachen gefährden noch behindern können.

§ 6

Wildes Zelten, unerlaubtes Camping

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 Baugesetzbuch) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder öffentlichen Anlagen untersagt.

In Wohnmobilen und Campinganhängern ist das einmalige Übernachten (im Wohnwagen bei angekuppeltem Zugfahrzeug oder im Wohnmobil) auf Raststätten und Parkplätzen für die „Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit“ geduldet.

§ 7

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.
- (2) Jeder, der sich auf einem Kinderspielplatz aufhält, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer, Besucher oder Dritter (insbesondere die Nachbarschaft) gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar belästigt wird.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

(4) Auf Kinderspielplätzen ist es verboten:

- a) alkoholhaltige Getränke zu verzehren oder andere berauschende Mittel einzunehmen,
- b) mit Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge, zu fahren,
- c) Fahrzeuge, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge, unbefugt abzustellen,
- d) Tiere mitzuführen,
- e) Spielgeräte, Bepflanzungen, Beschilderungen, Absperrungen, Umzäunungen, Bänke, Papierkörbe oder sonstige Ausrüstungsgegenstände zu beschädigen oder zu entfernen,
- f) Abfälle außerhalb der dafür festgelegten bzw. angebrachten Behältnisse wegzuwerfen,
- g) Verkaufsstände jeglicher Art zu betreiben.

§ 8

Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Straßenentwässerungsanlage geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 9

Abfallbehälter

Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

§ 10

Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 11

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 12

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 13

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 14

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten oder zu beaufsichtigen, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden.

- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
- (3) In Wohngebieten, auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, in verkehrsberuhigten Bereichen, auf Märkten, bei Umzügen, auf öffentlichen Veranstaltungen und Festen dürfen alle Hunde nur an der Leine geführt werden.
- (4) Wer Hunde oder andere Haustiere außerhalb von Zwingern oder Stallungen frei hält, hat dafür zu sorgen, dass sie die Einfriedungen nicht überwinden oder sonst das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können.
- (5) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (6) Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

§ 15

Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 16

Wildes Plakatieren und unbefugte Werbung

- (1) In und an öffentlichen Gebäuden sowie in und an öffentlichen Anlagen, insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Stromkästen, Lichtmasten, Verkehrszeichen

und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im Angrenzungsbereich zu den vorgenannten Flächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, und Hauswänden ist es nicht gestattet,

a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;

b) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(2) Es ist verboten zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken. Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, besprühen, beschriften, beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.

(3) Die Verbote nach Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn sie aus anderen Gründen erlaubt, von der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig genehmigt sind oder es sich um bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen handelt. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet bzw. verunstaltend wirken.

(4) Es darf nicht im Kreuzungsbereich und an Ein- und Ausfahrten plakatiert werden.

(5) Nach Ablauf der Genehmigungsfrist sowie nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen. Sollte dies nicht geschehen, ist die Gemeinde Rosenthal am Rennsteig berechtigt, die Plakate kostenpflichtig zu entfernen und zu entsorgen.

(6) Wer entgegen den Verboten nach Abs. 1 Buchstaben a) bis b) und Abs. 2 handelt, ist zur unverzüglichen Beseitigung/Wiedereinsammlung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den in den jeweiligen Werbematerialien hingewiesen wird.

§ 17

Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen (Montag bis Samstag) die Zeiten von:
- | | | | |
|-------|-----|-----------|---------------|
| 12.00 | bis | 14.00 Uhr | (Mittagsruhe) |
| 20.00 | bis | 22.00 Uhr | (Abendruhe); |
- für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
- (3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeeinträchtigt Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:
- a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.a.),
 - b) Betrieb motorbetriebener Gartengeräte; für Rasenmäher ist der Betrieb nach dieser Verordnung nur während der Mittagsruhe untersagt; im Übrigen gilt für das Betriebsverbot die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV vom 29.08.2008 (BGBl. S. 3478) in der jeweils gültigen Fassung).
 - c) das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z.B. Betrieb von Baumaschinen und -geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 20 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 20 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Kleine Lager- und Grillfeuer in Feuerschalen mit einer Grundfläche von höchstens 1 m² und einer Flammenhöhe von maximal 1 m, die zur Zubereitung von Speisen bestimmt sind, bleiben genehmigungsfrei.
- (5) Der Abstand zu offenen Feuern im Freien muss mindestens betragen:
- a) 5 m zur Grundstücksgrenze
 - b) 15 m zu sonstigen brennbaren Stoffen
 - c) 15 m zu Gebäuden aus brennbaren Stoffen bzw. mit brennbarer Außenverkleidung
 - d) 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs
 - e) 50 m zu öffentlichen Straßen
 - f) 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten (z.B. Heizöl, Flüssiggas usw.)
 - g) 100 m zu Waldflächen

- (6) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 19

Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 20

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Buchstaben a) bis f) zum Verhalten in Anlagen und auf Verkehrsflächen zuwiderhandelt;
 2. den Ge- und Verboten des § 4 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) zu Verunreinigungen zuwiderhandelt;
 3. den Ge- und Verboten des § 5 Abs. 1 bis 3 zur Gefahrenabwehr zuwiderhandelt;
 4. § 6 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
 5. den Bestimmungen des § 7 Abs. 2, 3 sowie Abs. 4 Buchstaben a) bis g) zum Verhalten auf Kinderspielflächen zuwiderhandelt;
 6. § 8 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Straßenentwässerung schüttet;
 7. § 9 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
 8. § 10 Straßen und öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen überspannt;

9. § 11 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
10. § 12 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
11. den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 3 zu Hausnummern zuwiderhandelt,
12. den Ge- und Verboten des § 14 Abs. 2 bis 6 zur Tierhaltung zuwiderhandelt;
13. § 15 verwilderte Tauben füttert;
14. den Ge- und Verboten des § 16 Abs. 1 und 2 sowie die Abs. 4 bis 6 zur Plakatierung zuwiderhandelt;
15. den Ge- und Verboten zur Lärmbekämpfung nach § 17 zuwiderhandelt;
16. den Bestimmungen des § 18 zum Anlegen und Unterhalten von offenem Feuer im Freien zuwiderhandelt;
17. § 19 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Gemeinde Rosenthal am Rennsteig (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 22

Geltungsdauer

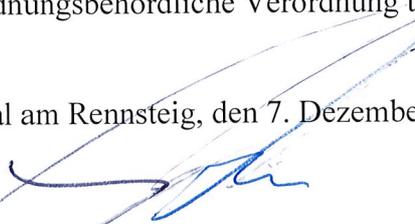
Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2040.

§ 23

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Rosenthal am Rennsteig, den 7. Dezember 2021


Keller

Bürgermeister